

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems

Vom 18.05.2015

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 4 Übergabe der Rangliste
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2 Auswahlausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3 Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen vergeben. Dabei erfolgt eine Punktebewertung

1. der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses,
2. der Studienleistung in den Kernbereichen gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang HPSTS,
3. der Studienleistungen in den psychologischen Grundlagen gemäß Abs. 4

(2) Die Bewertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses bzw. der vorläufigen Abschlussnote auf der Grundlage des Nachweises gemäß § 4 Abs. 4 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang HPSTS erfolgt nach folgendem Prinzip:

Note 1,0 = 40 Punkte,
Note 1,1 bis 1,2 = 36 Punkte,
Note 1,3 bis 1,4 = 32 Punkte,
Note 1,5 bis 1,6 = 28 Punkte,
Note 1,7 bis 1,8 = 24 Punkte,
Note 1,9 bis 2,0 = 20 Punkte,
Note 2,1 bis 2,2 = 16 Punkte,
Note 2,3 bis 2,4 = 12 Punkte,
Note 2,5 bis 2,6 = 8 Punkte,
Note 2,7 bis 2,8 = 4 Punkte,
Note $\geq 2,9$ = 0 Punkte

(3) Für jeden in den Kernbereichen gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung erworbenen ECTS Credit Point werden 0,6 Punkte vergeben. Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

(4) Für jeden in den nachfolgenden psychologischen Grundlagenfächern erworbenen ECTS Credit Point werden 0,6 Punkte vergeben.

1. Allgemeine Psychologie
2. Biologische Psychologie
3. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
4. Entwicklungspsychologie
5. Psychologische Methodenlehre
6. Psychologische Diagnostik
7. Sozialpsychologie
8. 8. Statistik
9. Verkehrspsychologie
10. Ingenieurpsychologie

Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

(5) Aus der Summe der nach Absatz 2 bis 4 vergebenen Punkte wird die Gesamtpunktzahl gebildet. Die Gesamtpunktzahl bildet die Grundlage für die Rangliste. Bei gleichen Rangplätzen werden Bewerber mit den besseren Sprachkenntnissen bevorzugt. Sollte dies zu keiner eindeutigen Reihung führen entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4

Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Abs. 5 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.8. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 15.06.2013 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.06.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 21.04.2015.

Dresden, den 18.05.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen